

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder



Die Arbeit in unseren Tageseinrichtungen für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, sowie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind gemäß dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Baden-Württemberg vom 15. Mai 2013 (GBl. S. 93) werden die Einrichtungen der Gemeinde Schlierbach geführt als

- Dr.-Irmgard-Frank-Kindergarten: Für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Gebrüder-Weiler-Kindergarten: Für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Kinderhaus Dorfwiesen: Für Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr

Betriebsformen unserer Einrichtungen sind entsprechend der jeweiligen Betriebserlaubnis folgende Betreuungsmodulare:

- Regelmodul (vor- und nachmittags geöffnet)
- 30-Stunden-Modul und 35-Stunden-Modul (verlängerte Öffnungszeiten)
- Ganztagesmodul (durchgehende Betreuung bis 16.00 Uhr)

Aufnahme

Kinder können in die Einrichtungen aufgenommen werden vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Kinderhaus Dorfwiesen, und vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Dr.-Irmgard-Frank-Kindergarten sowie im Gebrüder-Weiler-Kindergarten, sofern das notwendige Personal und die erforderlichen Plätze zur Verfügung stehen.

Das Betreuungsverhältnis im Kinderhaus Dorfwiesen endet mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren eine Fortsetzung. Die Personensorgeberechtigten müssen ihren Bedarf an der Anschlussbetreuung spätestens 6 Monate vor dem Geburtstag des Kindes beim Träger melden.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis zum schriftlich vereinbarten Abmeldetermin 1. August oder 1. September, je nach Ferientermin. Eine Verlängerung vor der Einschulung, wird angeboten, sofern freie Plätze verfügbar sind.

Kinder, mit körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkungen, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeit der Einrichtung entsprochen werden kann. Sollten die gebuchten Betreuungsmodulare aufgrund der Rahmenbedingungen, die vollständige Auslastung verhindern, bzw. nicht vollständig in Anspruch genommen werden können, erfolgt ein individueller Gebührenbescheid.

Der Träger legt mit der Leitung und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtungen fest. Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung und Eingang des Anmeldebogens und des Aufnahmevertrages zum vereinbarten Termin. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss spätestens am ersten Betreuungstag vorliegen. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, Impfberatung und den Nachweis der Masernimpfung muss spätestens am ersten Betreuungstag vorliegen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um im Notfall erreichbar zu sein.

Besuch – Öffnungszeiten – Schließtage – Ferien

Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die verantwortliche Erzieherin oder die Leitung zu benachrichtigen.

Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet ausgenommen gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließtage. Änderungen der Öffnungszeiten dem Träger nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten.

Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach der schriftlich vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten kann durch das Personal nicht gewährleistet werden.

Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

Die Ferienzeiten werden vom Träger der Einrichtung auf Vorschlag der Leitung und nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. Dabei werden auch die Empfehlungen des Trägerverbandes berücksichtigt.

Zusätzliche Schließtage können sich für die gesamte Einrichtung oder einzelne Gruppen aus verschiedenen Anlässen ergeben. Die Personensorgeberechtigten werden darüber früh möglichst informiert.

Elternbeitrag

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Für die Teilnahme am Mittagessen in den Kindergärten ist zusätzlich Essensgeld zu zahlen, das separat verrechnet wird. In der Kinderkrippe wird eine Verpflegungspauschale erhoben, die im Elternbeitrag enthalten ist.

Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Beitragsregelung wird den Personensorge-berechtigten in ihrer jeweils gültigen Fassung auf dem Anmeldebogen zur Kenntnis gegeben. Änderungen des Elternbeitrags oder des Essensgeldes, einschließlich einer Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt dem Träger vorbehalten. Alle Änderungen werden den Eltern in einem Informationsbrief, sowie im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schlierbach vorab mitgeteilt.

Der Elternbeitrag dient der Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist daher auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes sowie bis zum Wirksamwerden einer Kündigung zu entrichten.

Für Schulanfänger besteht die Möglichkeit, den Kindergarten nach den jeweiligen Sommerferien im August bis zum Schulbeginn im September noch weiterhin zu besuchen. Die Termine und Regelungen hierzu werden den Vorschuleltern jeweils im Mai vor der Einschulung mitgeteilt. Dieses Angebot gilt nur im Rahmen der verfügbaren Plätze.

Sollten die gebuchten Betreuungsmodule aufgrund der Rahmenbedingung, die eine vollständige Auslastung verhindert, nicht vollständig in Anspruch genommen werden können, erfolgt ein individueller Gebührenbescheid.

Bei Vorlage eines Wohngeldbescheides, kann der Elternbeitrag um 50% ermäßigt werden.

Aufsicht

Die pädagogischen MitarbeiterInnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere müssen die Personensorgeberechtigten sicherstellen, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Eltern von Kindergartenkindern können durch eine schriftliche Erklärung in der Einrichtung festlegen, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf.

Krippenkinder sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie müssen in jedem Fall entweder von den Personensorgeberechtigten selbst oder von einer schriftlich damit beauftragten Person abgeholt werden.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an das pädagogische Personal und beginnt wieder sobald das Kind von den Personensorgeberechtigten oder einer schriftlich beauftragten Person in Empfang genommen wird.

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung eines Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung hauptsächlich beim anderen Elternteil auf, so entscheidet in Fragen der Aufsicht allein das Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen, wie Feste oder Ausflüge, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten, sofern nicht im Vorfeld eine andere Absprache bezüglich der Aufsicht getroffen wurde.

Kündigung - Abmeldung

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung ist auch erforderlich, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

Wechselt das Kind am Ende des Kindergartenjahres in die Schule, müssen die Personensorgeberechtigten dem Träger rechtzeitig mitteilen, ob sie ihr Kind zum 1. August oder zum 1. September vom Kindergarten abmelden. Die Einrichtungsleitung ist ebenfalls rechtzeitig über den bevorstehenden Schuleintritt zu informieren.

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen.

Mögliche Kündigungsgründe sind unter anderem:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über bezüglich des Erziehungskonzepts und / oder einer dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

Versicherungen

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes auf dem Gelände der Einrichtung und in den zugehörigen Räumen
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstücks

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe sowie der Ausstattung der Kinder, die vom Träger der Einrichtung oder von Fachkräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, wird keine Haftung übernommen. Diese gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Kinderwägen, Fahrzeuge, Fahrräder, etc.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot und zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach einer Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblich.

Die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte sind gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG über die Regelungen des IfSG zu belehren. Diese Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes bei Aufnahme.

Das Infektionsschutzgesetz legt unter anderem fest, dass Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion, wie Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr erkrankt ist
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, wie Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte oder Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt sowie unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil keine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen dürfen ärztlich verordnete Medikamente, die in der Einrichtung eingenommen werden müssen, während der Betreuungszeit, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen MitarbeiterInnen verabreicht werden.

Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Maßgeblich sind die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des KiTaG.

Datenschutz

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckgebundene Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Dieses Einverständnis kann bei der Aufnahme schriftlich erteilt werden.

Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und / oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Auch diese Einwilligung kann bei Aufnahme schriftlich gegeben werden.

Diese Ordnung der Tageseinrichtung wurde überarbeitet und gilt ab dem 14.01.2025.